

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

Änderung der Forschungsprämienverordnung

Inhalt

- 01 Änderung der Forschungsprämienverordnung
- 02 Änderung der Sachbezugswerteverordnung
- 02 Fahrtkostensatzverordnung und Kilometergeldverordnung veröffentlicht
- 03 Einwegpfand auf Getränkeverpackungen ab 1. Jänner 2025
- 05 COVID-19-Obergrenzenrichtlinien: Ergänzte Ausführungen zu Gewinnausschüttungen bei Umwidmung in einen Schadensausgleich

Die Änderung der Forschungsprämienverordnung (FoPV) wurde am 17. Oktober 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. II Nr. 281/2024).

Für Einzelunternehmer, Mitunternehmer und unentgeltlich tätige Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft kann nunmehr als fiktiver Unternehmerlohn ein Betrag von EUR 50,00 (bisher: EUR 45,00) für jede im Wirtschaftsjahr geleistete Tätigkeitsstunde in begünstigter Forschung und experimenteller Entwicklung, maximal jedoch ein Betrag von EUR 86.000,00 (bisher: EUR 77.400,00) für jede Person pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden.

Die Änderungen sind erstmalig auf Prämien für das Kalenderjahr 2024 anzuwenden. Für Prämien für ein abweichendes Wirtschaftsjahr 2023/2024 gelten spezielle Übergangsregelungen.

Die Verordnung kann unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2024_II_281/BGBLA_2024_II_281.pdf

Änderung der Sachbezugswerteverordnung

Einkommensteuergesetz

Die Änderung der Sachbezugswerteverordnung wurde am 24. Oktober 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. II Nr. 290/2024).

Bei der Wohnraumbewertung von arbeitsplatznahen Unterkünften ist künftig bis zu 35 m² (bislang 30 m²) kein Sachbezug mehr anzusetzen. Bei einer Größe von 35m² bis maximal 45m² (bislang 30m² bis 40m²) ist der Wert um 35% zu vermindern, wenn die arbeitsplatznahe Unterkunft durch denselben Arbeitgeber höchstens 12 Monate durchgehend bereitgestellt wird.

Gemeinsam genutzte Wohnflächen sind den Arbeitnehmern künftig anteilig zuzurechnen.

Die Verordnung ist erstmals auf Lohnzahlungszeiträume nach dem 31. Dezember 2024 anzuwenden.

Die Verordnung kann unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2024_II_290/BGBLA_2024_II_290.pdf

Fahrtkostenersatzverordnung und Kilometergeldverordnung veröffentlicht

Einkommensteuergesetz

Am 24. Oktober 2024 wurden die Fahrtkostenersatzverordnung (BGBl. II Nr. 288/2024) und die Kilometergeldverordnung (BGBl. II Nr. 289/2024) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Beide Verordnungen sind ab dem 1. Jänner 2025 anwendbar.

Kilometergeldverordnung

Die Regelungen zur Inanspruchnahme von Kilometergeld wurden auf Basis von Verordnungsermächtigungen im Progressionsabgeltungsgesetz 2025 (BGBl. I Nr. 144/2024) in einer Kilometergeldverordnung zusammengefasst.

Für Fahrradfahrten kann ab 1. Jänner 2025 jährlich Kilometergeld für bis zu 3.000 beruflich gefahrene Kilometer geltend gemacht werden.

Die Kilometergeldverordnung kann unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2024_II_289/BGBLA_2024_II_289.pdf

Fahrtkostenersatzverordnung

In der ebenfalls neuen Fahrtkostenersatzverordnung wird für Arbeitnehmer, welche vom Arbeitgeber keinen Aufwandsersatz für selbst gekaufte Fahrkarten für ein Massenbeförderungsmittel erhalten, die pauschale Berücksichtigung von Aufwendungen aus der beruflichen Nutzung von Massenbeförderungsmitteln geregelt.

Fahrtkostenersatzverordnung und Kilometergeldverordnung veröffentlicht

Die pauschale Berücksichtigung für Aufwendungen wird auf jährlich EUR 2.450,00 begrenzt.

Der pauschale Absatzbetrag wird entweder über die Kostensätze gem. §7 Abs. 5 der Reisegebührevorschrift 1955 berechnet oder durch Ansatz der fiktiven Kosten für das günstigste Massenbeförderungsmittel für die jeweilige Fahrt.

Die Fahrtkostenersatzverordnung kann unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2024_II_288/BGBLA_2024_II_288.pdf

Einwegpfand auf Getränkeverpackungen ab 1. Jänner 2025

*Pfandverordnung für
Einweggetränke-
verpackungen*

Mit 1. Jänner 2025 wird in Österreich ein Einwegpfandsystem für Getränkeverpackungen eingeführt. Die Details zur Ausgestaltung des Pfandsystems sind in der - auf Basis der einschlägigen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 erlassenen - Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen , BGBl. II Nr. 283/2023 geregelt.

Jede Einweggetränkeverpackung aus Kunststoff oder Metall (PET-Flaschen und Dosen, mit Ausnahme von Milchverpackungen, Sirupe und Tetrapacks) mit einem Füllvolumen von 0,1 bis 3 Liter ist durch das neue Pfandlogo zu kennzeichnen und mit einem speziellen EAN-Code zu versehen.

Alle gewerbsmäßigen Inverkehrsetzer von betroffenen Einweggetränkeverpackungen haben der Wertschöpfungskette entlang vom jeweiligen Abnehmer ein Einwegpfand in Höhe von 25 Cent im Namen und auf Rechnung der zentralen Stelle EWP Recycling Pfand Österreich (in der Folge EWP) einzuheben. Auch „kleinere“ Verkaufsstellen wie z.B. Bäckereien, Tankstellen, Imbissketten und Kantinen sowie Getränkeautomaten und sogar Unternehmen, die Gratisgetränke ausgeben, können betroffen sein.

Ausländische Unternehmen müssen einen österreichischen Bevollmächtigten benennen, der in ihrem Namen die Verpflichtungen erfüllt.

Einweggetränkeverpackungen sind grundsätzlich an allen Verkaufsstellen gegen Auszahlung des Pfandbetrags wieder zurückzunehmen, an denen sie ausgegeben bzw. verkauft werden. Es bestehen aber einige Ausnahmen (z.B. unter bestimmten Voraussetzungen im Gastronomiebereich - aber nicht für Gastronomiebetriebe mit Take-Away). Erfolgen kann die Rücknahme entweder manuell oder per Rücknahmeautomat. Von der Rücknahmeverpflichtung betroffene Unternehmer sollten sich als Rücknehmer bei der EWP registrieren, um plombierte Säcke bestellen zu können und ausbezahlte Pfandbeträge rückerstattet zu bekommen. Von der Rücknahmeverpflichtung ausgenommene Unternehmen müssen einen Ausgleichsbetrag an die EWP bezahlen (z.B. bei Essenszustellungen von Restaurants durch von ihnen beauftragten Lieferdienste).

Einwegpfand auf Getränkeverpackungen ab 1. Jänner 2025

Bei der Einhebung und Rückzahlung der Einwegpfandbeträge durch Inverkehrsetzer und Rücknehmer von Getränkeverpackungen sind einige umsatzsteuerliche Besonderheiten zu beachten. Die Einhebung von Einwegpfandbeträgen erfolgt jeweils im Namen und auf Rechnung der EWP als zentrale Stelle. Während bei Mehrwegpfand die Pfandbeträge als unselbständige Nebenleistung zur Getränkelieferung zu behandeln sind, stellt Einwegpfand, da es im Namen und auf Rechnung der EWP eingehoben wird, einen nicht steuerbaren durchlaufenden Posten dar. Die eingehobenen Einwegpfandbeträge müssen auf ausgestellten Rechnungen separat und ohne Ausweis von Umsatzsteuer (in einer gesonderten Zeile ohne USt - „0%“) ausgewiesen werden.

Unternehmen sollten sicherstellen, dass die Kassensysteme in der Lage sind, Pfandbeträge korrekt auf den Belegen auszuweisen. Die EDV - Systeme und Registrierkassen müssen entsprechend programmiert werden, sodass das Einwegpfand korrekt ohne Umsatzsteuer ausgewiesen wird und nicht in den steuerpflichtigen Kaufpreis einbezogen wird.

Zwischen der EWP und den handelnden Akteuren, wie insbesondere den Erstinverkehrsetzern (Produzenten und Importeuren) bzw. Rücknehmern bestehen umsatzsteuerlich relevante Leistungen. So sind die von der EWP verrechneten laufenden Gebühren für die an die Erstinverkehrsetzer erbrachten Leistungen (insb. so genannte Produzentenbeiträge) als umsatzsteuerliches Leistungsentgelt zu betrachten.

Die Handling Fee, welche seitens der EWP an die Rücknehmer bezahlt wird, stellt ein steuerpflichtiges Entgelt für die Leistung der Rücknehmer i.Z.m. der Rücknahme der Getränkeverpackungen dar, welches vom Rücknehmer der Umsatzsteuer zu unterziehen ist. In der Buchhaltung ist genau darauf zu achten, dass eine korrekte Deklaration der Leistungsbeziehung mit der EWP erfolgt, beispielsweise durch die Verwendung von speziellen Konten oder Steuerschlüsseln.

Aktuell gibt es eine Förderaktion des Klimaschutzministeriums für Investitionen in Leergutrücknahmeautomaten. Gefördert wird unter bestimmten Voraussetzungen die Errichtung oder der Ersatz von Leergutrücknahmeautomaten (RVM - reverse vending machine) sowie die Adaptierung bestehender Automaten. Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen. Eine Antragstellung ist bis 30. Juni 2025 bzw. bis zur Ausschöpfung des verfügbaren Förderungsbudgets möglich, wobei die Anlage spätestens im ersten Quartal 2026 endabgerechnet und in Betrieb sein muss.

Zusätzlich kann auch ein 15%iger Öko-Investitionsfreibetrag für Leergutrücknahmesysteme und Leergutautomaten geltend gemacht werden, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 11 EStG erfüllt sind.

Die Pfandverordnung kann unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20012363/Pfandverordnung%20of%3%bcr%20Einweggetr%3%a4nkeverpackungen%2c%20Fassung%20vom%2029.10.2024.pdf?FassungVom=2024-10-29>

COVID-19-Obergrenzenrichtlinien: Ergänzte Ausführungen zu Gewinnausschüttungen bei Umwidmung in einen Schadensausgleich

COVID-19 Obergrenzenrichtlinien

Die einem Unternehmensverbund gewährten Gesamtbeihilfen dürfen keine der Obergrenzen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Rahmens (insgesamt EUR 2,3 Mio für die von der COFAG gewährten Zuschüsse: Fixkostenzuschuss 800.000, Lockdown-Umsatzersatz, Lockdown-Umsatzersatz II, Ausfallsbonus, Ausfallsbonus II, Ausfallsbonus III) bzw. nach Abschnitt 3.12 des Befristeten Rahmens (insgesamt EUR 12 Mio für die von der COFAG gewährten Zuschüsse: Verlustersatz, Verlustersatz II, Verlustersatz III) überschreiten.

Liegt eine Überschreitung einer der beiden Obergrenzen innerhalb eines Unternehmensverbundes vor oder würde die Gewährung einer beantragten Förderung zur Überschreitung einer der beiden Obergrenzen führen, dürfen diese Förderungen aufgrund des Beihilfenrechts der EU nicht in der beantragten Form gewährt werden.

Daher hat der Bundesminister für Finanzen am 19. Juni 2024 die Richtlinie zur Umwidmung von Obergrenzen überschreitenden Beihilfen der COFAG in einen Verlustersatz, einen Schadensausgleich oder eine De-minimis-Beihilfe (Obergrenzenrichtlinien) erlassen. Werden die Obergrenzen gemäß EU-Vorgaben für die einem Unternehmensverbund gewährten Gesamtbeihilfen überschritten oder würde die Gewährung einer beantragten Beihilfe in Überschreitung der Obergrenze erfolgen, kann bis 31. Oktober 2024 eine Umwidmung in einen Verlustersatz, einen Schadensausgleich oder eine De-minimis-Beihilfe erfolgen.

Auf der Website des BMF wurden nun ergänzte Ausführungen zu Frage 11e) der KSW-Fragen Teil 2 veröffentlicht: Bei der Beantragung eines Schadensausgleichs ist der ermittelte Schadensausgleichsbetrag um 10% bzw. 15% des ermittelten Jahresüberschusses zu kürzen. Grundsätzlich sind zur Ermittlung des Jahresüberschusses die Jahresüberschüsse der einzelnen Gesellschaften des Unternehmensverbunds zu addieren. Die ergänzte Ausführung besagt nun jedoch, dass eine Doppelerfassung von Erträgen, z.B. einmal im Jahresüberschuss der Tochtergesellschaft und einmal - aufgrund einer Ausschüttung - im Jahresüberschuss der Muttergesellschaft, unter gewissen Voraussetzungen korrigiert werden darf.

Die FAQs sowie die Antworten auf die von der KSW vorgebrachten Fragen können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.bmf.gv.at/themen/cofag-abwicklung/obergrenzenrichtlinien.html>

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1283
markus.stefaner@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Manuel Taferner, BSc
Telefon +43 1 211 70 1104
manuel.taferner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
Telefon +43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
Telefon +43 1 211 70 1247
Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pfleger
Telefon +43 1 211 70 1179
Klaus.Pfleger@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2024 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckerstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at